

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

### No. 611.

---

Inhalt: Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend, sowie der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Oktober 1900, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 6. März 1901.

---

### Verordnung

zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900,  
die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend,  
sowie der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Oktober 1900,  
betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die  
Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten,  
vom 6. März 1901.

Mit Höchster Genehmigung wird zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend, (Reichsgesetzblatt, S. 306) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des obigen Gesetzes, vom 6. Oktober 1900 (Reichsgesetzblatt S. 849), sowie der ferner vom Bundesrathe festgestellten, nachstehend unter O zur allgemeinen Nachachtung abgedruckten Grundsätze, die bei der Bekämpfung der Pest zu beobachten sind, hierdurch Folgendes verordnet:

Ausgegeben am 13. März 1901.